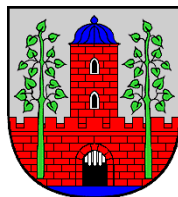


Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum Lärmaktionsplan Stufe 2 Haupteisenbahnstrecken des Bundes

Vorentwurf



Stand: 29.07.2016

Abkürzungsverzeichnis

Deutsche Bahn AG (lfd. Nr. 8): KPII
IBPII

- Konjunkturprogramm II
- Infrastrukturbeschleunigungsprogramm II

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 2 Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwende	ja	nein	Enthaltung
Stand 29.07.2016									
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	27.04.2016	30.05.2016	Mit Ihrem Schreiben vom 27. April 2016 übergaben Sie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) Unterlagen zur Lärmaktionsplanung der zweiten Stufe an Haupteisenbahnstrecken des Bundes für den Stadtbereich Finsterwalde und baten um Stellungnahme zum Vorentwurf. Die Erfordernisse der Raumordnung, die die Grundlage unserer Stellungnahme bilden, ergeben sich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG), dem Landesentwicklungsprogramm 2007 sowie dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg. Mit der vorliegenden Planung ergänzt die Stadt den bereits bestehenden Lärmaktionsplan der Stufe 2 für den Straßenverkehr, zu dem die GL zuletzt mit Schreiben vom 30. August 2013 Stellung genommen hat, um den Bereich Schienenverkehr. Die Erarbeitung der Lärmaktionsplanung trägt dem raumordnerischen Grundsatz zum Schutz der Allgemeinheit vor Lärm Rechnung (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) und ist somit grundsätzlich zu befürworten. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen. Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Sie verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung ihrer Grundlage.	Keine Abwägung erforderlich.				
2	Regionale Planungs-gemeinschaft Lausitz Spree-walde Gulbener Straße 24 03050 Cottbus	27.04.2016		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
3	MIL/SenStadt Abteilung 4 Verkehr Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam	27.04.2016		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 2 Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
					Stand 29.07.2016				
4	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	27.04.2016	26.05.2016	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsobehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange im Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft. Meine Stellungnahme zu o. g. Planungsunterlagen entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Formblatt. Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung Die vorliegende Ergänzung des Lärmaktionsplanes Stufe 2 der Stadt Finsterwalde, in der die Lärmauswirkungen der Eisenbahnstrecke Cottbus – Leipzig, auf der jährlich ca. 36.700 Züge verkehren, betrachtet und entsprechende Maßnahmen der Lärminderung sowohl seitens der Bahn als auch der Stadt Finsterwalde aufgezeigt werden, habe ich zur Kenntnis genommen. Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes bestehen gegen die vorliegende Planung keine Einwände. Negative Auswirkungen der Planung und der angedachten Maßnahmen auf die ordnungsgemäße Durchführung des Schienenpersonennahverkehrs sind nicht erkennbar und auch weiterhin auszuschließen. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch den vorliegenden Lärmaktionsplan für den Bereich Schiene nicht berührt. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Keine Abwägung erforderlich.				
5	Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH Hardenbergplatz 2 10623 Berlin	27.04.2016		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 2 Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
					Stand 29.07.2016				
6	Eisenbahnbundesamt (EBA) Außenstelle Berlin Steglitzer Damm 117 12169 Berlin	27.04.2016	18.05.2016 (Telefonat Herr Stro- bach)	Telefonisch wird mitgeteilt, dass seitens des EBA keine Stel- lungnahme ergeht.	Keine Abwägung erforderlich.				
7	Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht Des Landes Brandenburg Beim Eisenbahnbundesamt Steglitzer Damm 117 12169 Berlin	27.04.2016	17.05.2016	Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs. 1a Nr. 2 All- gemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Auf- sicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg. Ich teile Ihnen mit, dass keine von der Landeseisenbahnauf- sicht wahrzunehmenden Belange berührt werden. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass durch diese Stel- lungnahme Belange bundeseigener Bahnen nicht erfasst sind. Ihre Antragsunterlagen (CD) verbleiben bei der Landesei- senbahnaufsicht.	Keine Abwägung erforderlich.				
8	Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region Ost Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin	27.04.2016	30.05.2016	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur Lärm- aktionsplanung im Bereich der Stadt Finsterwalde, die uns Gelegenheit gibt, die seitens der DB AG/ DB Netz AG be- stehenden Lärmminderungsminderungsmöglichkeiten dar- zulegen. Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB AG bevollmäch- tigtetes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Ver- fahren. Beschreibung des Verfahrensgebiets: Verfahrensträger: Stadt Finsterwalde Land: Brandenburg Landkreis: Elbe-Elster Gemeindegebiet: Finsterwalde Bahnstrecke: Halle – Guben Belange Deutsche Bahn AG, Ressort Wirtschaft, Recht und Regulierung – Lärm- und Erschütterungsschutz (CU)					

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 2 Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				„Besten Dank für die Anfrage zum Lärmaktionsplan der Stadt Finsterwalde. Die Gemeinde Finsterwalde befindet sich im freiwilligen Lärmsanierungsprogramm an Eisenbahnstrecken des Bundes. Aufgrund der relativ geringen Lärmemission und der niedrigen Priorisierungskennzahl ist erst zu einem späteren Zeitpunkt (in 10-15 Jahren) mit der Sanierung der Eisenbahnstrecken in Finsterwalde zu rechnen. Der Zeitpunkt der Sanierung ist allerdings stark von der möglichen Umsetzung des Lärmsanierungsprogramms abhängig. Im Lärmsanierungsprogramm können aktive (Schallschutzwände) und passive (Schallschutzfenster) Schallschutzmaßnahmen zum Tragen kommen. Welche Maßnahmen im Einzelfall umgesetzt werden, wird durch die Schalltechnische Untersuchung festgestellt und richtet sich nach der Förderrichtlinie. Die unter Punkt 7 aufgeführten möglichen Maßnahmen der DB zur Lärmreduktion können nur teilweise bestätigt werden. Zu räumlichen Verlagerungen, Geschwindigkeitsreduktion und Einsatz geräuscharmer Fahrzeuge liegen keine Informationen vor. Der Fahrzeugeinsatz richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben, wie z. B. der TSI (technische Spezifikation der Interoperabilität) in der maximale Emissionspegel der Fahrzeuge geregelt sind. So auch die der Güterwagen, die bis 2020 bei der DB Cargo auf V-Bremssohle umgerüstet werden. Das Vorbeifahrgeräusch eines Güterwagens kann durch diese Maßnahme bis zu 10 dB(A) leiser werden. Durch diese V-Sohlen-Klotzbremse wird die Lauffläche des Rades glatt geschliffen und es entsteht der Effekt des glatten Rades auf der glatten Schiene. Andere Maßnahmen an den Fahrzeugen sind z.Z. nicht geplant, stehen aber neben den Maßnahmen am Gleis in	Stand 29.07.2016 Der Hinweis wird in den Entwurf Lärmaktionsplan aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Lärmaktionsplanung entsprechend geändert. Der Hinweis wird in den Entwurf Lärmaktionsplanung aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 2 Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 29.07.2016				
				der Betrachtung zu weiteren innovativen Maßnahmen. Schienenstegdämpfer und Schienenstegabschirmungen wurden im KP11 und IBP11 getestet und eingebaut. Die Wirkung ist allerdings gering im Verhältnis zur Umrüstung der Güterwagen. Neben der Umsetzung des Lärmsanierungsprogramms sind uns keine weiteren Maßnahmen zum Streckaus- und Umbau oder zur Lärmreduzierung bekannt. Bei dem Bau von Wohnanlagen an Verkehrswegen ist das Vorhandensein des Verkehrsweges und der daraus resultierenden Lärmbelastung zu beachten.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird bei der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt.				
9	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Ref. T 25, Technischer Umweltschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	27.04.2016	31.05.2016	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von der Fachabteilung Immissionsschutz des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise übergeben. Im Jahr 2014 wurden durch das Eisenbahnbundesamt die Ergebnisse für die Rahmen der Umsetzung der 2. Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) zu kartierenden Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit mehr als 30.000 Zügen im Jahr veröffentlicht. Die Stadt Finsterwalde hat auf der Grundlage der Kartierungsergebnisse des Eisenbahnbundesamtes für die durch das Stadtgebiet verlaufenden Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen im Jahr, einen Vorentwurf eines Lärmaktionsplanes „Schiene“ erarbeitet. Zu den im Zuge des Vorentwurfs [1] eingereichten Unterlagen geben wir folgende Anregungen und Hinweise. Im Rahmen einer Lärmaktionsplanung sollen mögliche Maßnahmen zur Minderung des Umgebungslärms an Hauptgeräuschquellen (u. a. an Straßen- und Schienenwegen) aufgezeigt werden. Zwar stellen die in der Tabelle 9 [1] aufgeführten Maßnahmen mögliche Potentiale zur Minderung der Geräuschbelastung an Schienenwegen dar.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich erst um den Vorentwurf der Lärmaktionsplanung, die insbesondere dazu dient, bereits geplante Maßnahmen anderer Planungsträger zu ermitteln. Diese Informationen liegen nunmehr vor und werden in die Lärmaktionsplanung ein-				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 2 Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 29.07.2016				
				Die Auswirkung der aufgeführten Maßnahmen, d. h. welche Maßnahme(n) führt zur welcher Minderung der für die Stadt Finsterwalde in Abschnitt 5.2 je Pegelband angegebenen Belastetenzahlen, lassen die Unterlagen jedoch vermissen. Des Weiteren fehlt in den Unterlagen nach Auffassung des Landesamtes für Umwelt (LfU) eine Aussage im Hinblick auf die Umsetzungsmöglichkeiten und das Lärminderungspotential von Lärmschutzwänden an den durch die Stadt Finsterwalde verlaufenden Haupteisenbahnstrecken (Angabe in Tabelle 9: „ / „). Insgesamt ist zunächst, auch unter dem Vorbehalt der Klärung zur Realisierbarkeit der Maßnahme, im vorliegenden Fall zu empfehlen, das mögliche Lärminderungspotential von aktiven Lärmschutzmaßnahmen durch eine schalltechnische Berechnung oder Abschätzung für die in der Stadt Finsterwalde von Schienenverkehr belasteten Bereiche aufzuzeigen. Führt eine Maßnahme oder eine Bündelung von Maßnahmen insbesondere in Bereichen mit hoher Geräuschbelastung zu einer Reduzierung des Umgebungslärms durch den Schienenverkehr, dann ist zu empfehlen, diese Maßnahme(n) als Forderung an den Baulasträger (DB AG) im Hinblick auf eine weitere Prüfung zur Umsetzbarkeit der Maßnahme in den Katalog zur Lärmaktionsplanung der Stadt Finsterwalde aufzunehmen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass die Umsetzung von aktivem Lärmschutz an den Schienenwegen des Baulasträgers (DB AG) auch im Rahmen der sogenannten Lärmsanierung möglich ist. Zum Schutz von Gebäuden an bestehenden Schienenwegen, die u. a. einer Geräuschbelastung durch Schienenverkehr in reinen / allgemeinen Wohngebieten von größer 67 dB(A) am Tage und 57 dB(A) in der Nacht ausgesetzt sind 1), hat der Bund seit 1999 jährlich Mittel für das Programm "Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisen-	gearbeitet. Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden. Derartige Angaben sind in der Regel auf der Planungsebene der Lärmaktionsplanung noch nicht möglich. Diese Berechnungen sind seitens der DB bei Ihren konkreten Maßnahmen durchzuführen Aussagen auf die Umsetzungsmöglichkeit sind der Stadt infolge der Nichtzuständigkeit für die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht möglich. Eine Abschätzung zu einem möglichen Lärminderungspotential von Lärmschutzwänden wird in den Planentwurf aufgenommen. Der Hinweis auf die Fördermöglichkeit aus dem Lärmsanierungsprogramm wird in den Lärmaktionsplan aufgenommen. Die Stadt Finsterwalde ist in Anlage 3 des Programms „Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes“ mit der Streckennummer 6345 und der Sanierungsabschnittsnummer 122 benannt (siehe auch Stellungnahme DB lfd. Nr. 8): „Die Gemeinde Finsterwalde befindet sich im freiwilligen Lärmsanierungsprogramm an Eisenbahnstrecken des Bundes. Aufgrund der relativ geringen Lärmemission und der niedrigen Priorisierungskennzahl ist erst zu einem späteren Zeitpunkt (in 10-15 Jahren) mit der Sanierung der Eisenbahnstrecken in Finsterwalde zu rechnen.“				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 2 Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 29.07.2016				
				bahnen des Bundes" bereitgestellt. Bei dem Programm handelt es sich um freiwillige Maßnahmen. Ein Rechtsanspruch auf Lärmsanierung besteht derzeit nicht. Begünstigt sind Gebäude, die vor dem Inkrafttreten des BImSchG (01.04.1974 bzw. 03.10.1990) errichtet wurden. Grundlage für die Ermittlung der Gebäude mit Überschreitung der Lärmsanierungsgrenzwerte ist das derzeitige für die betrachteten Strecken geltende DB-Betriebsprogramm (Analysezugzahlen). Ein Antrag auf Prüfung zur Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen ist an die dafür zuständige Stelle 2) zu richten. Im Zusammenhang mit dem Sachverhalt der Umrüstung der Güterwagen auf Kunststoff-Verbundbremse (K-Sohle) oder low-low-Sohle (LL-Sohle) verweisen wir auf die Sachstandsberichte des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur BMVI 3). Verweise: 1) http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/laermvorsorge-und-laermsanierung.html 2) http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderecherche/suche.html?get=views:document&doc=10939 3) https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/zulassung-ll-sohle-und-abschaffung-schienenbonus.html https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/dobrindt-reduzierung-des-schienenverkehrs-larms.html	Die Ergebnisse der Sachstandsberichte werden im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Lärmaktionsplanes ausgewertet.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 2 Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 29.07.2016				
10	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	27.04.2016	27.05.2016	Mit Schreiben vom 27. April 2016 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planvorentwurf und bitten um die Stellungnahme. Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise. Der Vorentwurf Lärmaktionsplanung der Stufe II der Stadt Finsterwalde zum ergänzten Teil Schienenverkehrslärm wird seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen. Belange der Bauaufsichtsbehörde werden dadurch vom Grundsatz her nicht berührt. Maßnahmen zur Lärminderung sind im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren in der Regel nur auf der Grundlage rechtswirksamer Bauleitpläne mit entsprechenden Festsetzungen durchsetzbar. In unbeplanten Gebietsteilen (§ 34 BauGB) mit Lärmpegeln, die die Grenze der Gesundheitsschädigung überschreiten, wird bei Bauanträgen zur Errichtung von Vorhaben mit schutzwürdiger Nutzung im Einzelfall zu prüfen sein, inwieweit die Genehmigungsfähigkeit ggf. nur durch passive Schallschutzmaßnahmen erreicht werden kann. Die untere Naturschutzbehörde gibt folgenden Hinweis: Bei den Einzelmaßnahmen der Bundesbahn ist das Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu beachten.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird für folgende Bebauungsplanverfahren zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist für die Lärmaktionsplanung jedoch nicht relevant. Eine strategische Umweltprüfung ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen, wenn ein Lärmaktionsplan (Anlage 3 Nr. 2.1 zum UVPG) für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 zum UVPG (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) oder von Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, einen Rahmen setzt. Gemäß § 14 b Abs. 3 des UVPG setzten Pläne und Programme einen Rahmen für die Entscheidung über die				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 2 Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 29.07.2016				
				Die untere Wasserbehörde hat die Lärmaktionsplanung der Stufe II der Stadt Finsterwalde zur Kenntnis genommen und stimmt dem Vorentwurf zu. Die Belange der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sind nicht betroffen. Die Planung berührt keine denkmalpflegerischen Belange, so dass keine Bedenken aus der Sicht des Denkmalschutzes (untere Denkmalschutzbehörde) bestehen. Im Ergebnis der Prüfung des Straßenverkehrsamtes (Reg.-Nr. 2016U00211) wird dem Lärmaktionsplan der Stufe II zugestimmt. Dieser trifft keine rechtsverbindlichen Festlegungen und ist bei Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörde nicht bindend, sondern trägt lediglich informellen Charakter. Grundlage für Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörde sind die Lärmschutz-Richtlinien-StV. Im Punkt 7 werden prinzipielle Ansätze zur Lärminderung seitens der Bahn und der Kommune beschrieben. Wie bereits genannt, sind die Handlungsempfehlungen und Maßnahmen wie „Lärmschutzmaßnahmen“ im Sinne der Lärminderung für die Betrachtungsbereiche nur als Empfehlung zu bewerten. Eine Folge mit der Pflicht zur Anordnung ergibt sich daraus nicht. Die Anordnung und Umsetzung entsprechender verkehrsrechtlicher Maßnahmen ist jedoch nur möglich, wenn diese nach Fachrecht zulässig sind und rechtsfehlerfrei in den Lärmaktionsplan aufgenommen	Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen enthalten. Die Maßnahmen, die typischerweise Inhalt eines Lärmaktionsplanes sind, enthalten derartige Festlegungen in der Regel nicht. (aus: LAL-Hinweise zur Lärmaktionsplanung). Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 2 Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 29.07.2016				
				men wurden. Dies setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) vorliegen. Maßgebend für die Prüfung ob diese vorliegen sind die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm. Gegen den o. g. Vorentwurf bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Die Auswirkungen von Lärmimmissionen müssen besondere Beachtung finden. Lärmschutzmaßnahmen müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich. Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				
24	Abteilung Öffentliche Sicherheit/Ordnung	27.04.2016	26.05.2016	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
25	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement	27.04.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
26	Abteilung Tiefbau und Grünpflege	27.04.2016		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
27	Wirtschaftsförderung	27.04.2016	02.05.2016	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung Stufe 2 Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An- we- sen- de	ja	nein	Ent- halt- tung
Stand 29.07.2016									
Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 30.05.2016 bis einschließlich 10.06.2016									
1-3			09.06.2016	Zur Lärmaktionsplanung für die Stadt Finsterwalde und den nahe wohnenden Bürgern der Forst- und Johannes-Knoche-Straße erwarten wir, dass gemäß der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG folgende Sofortmaßnahmen zur Realisierung aufgenommen werden. 1. Die Überführung der Weiche am Gleis von Doberlug-Kirchhain nach Finsterwalde in Höhe Forststraße 2 löst bei jeder Achsüberfahrt einen Lärmpegel bis zu 90dB und eine Erschütterung bei Wohngegenständen aus. Eine andere technische Lösung oder ein Lärmschutzumhausung ist vorzunehmen. 2. Zur Lärminderung wie an vielen Ortsdurchfahrten in Thüringen und Sachsen bereits erfolgt, sind dort beiderseits geschlossene Lärmschutzwände errichtet. Speziell die Durchfahrten längerer Güterzüge mit zum Teil alten Transportwaggonen verursachen krankheitsbildenden Lärm. Wir erwarten, dass für den Bereich Forststraße von der großen Unterführung bis zur Straße an der Bürgerheide Lärmschutzwände errichtet werden.	Der Hinweis wird aufgenommen. Unter Pkt. 9 des Lärmaktionsplans wird die Deutsche Bahn aufgefordert, den technischen Zustand der Weichenanlagen zu prüfen. Möglicherweise sind darin Ursachen der Anwohnerbeschwerden über auffällige Einzelgeräusche zu finden. Die Deutsche Bahn teilt zum Vorentwurf der Lärmaktionsplanung mit: Im Lärmsanierungsprogramm können aktive (Schallschutzwände) und passive (Schallschutzfenster) Schallschutzmaßnahmen zum Tragen kommen. Welche Maßnahmen im Einzelfall umgesetzt werden, wird durch die Schalltechnische Untersuchung festgestellt und richtet sich nach der Förderrichtlinie.				